

Schulhauses für die Chemnitzer Gewerbe- und Baugewerkschule beantragen und die zu Ausführung dieses Baues aus Staatscassen erforderlichen Mittel zu bewilligen hochgeneigtest geruhen.

Auch über das hier obwaltende Verhältniß hat die Deputation specielle Mittheilungen von dem hohen Ministerio des Innern erhalten, welche im Wesentlichen Folgendes ergeben.

Das hohe Ministerium beschloß die Gründung einer mittlern Gewerbschule in Chemnitz, machte solche aber davon abhängig, daß zuvörderst von der Stadt Chemnitz ein ausreichendes Local der Schule bleibend und unentgeltlich angewiesen und eingerichtet werde.

Da sich in Chemnitz ein geeignetes Local nicht vorfand, die ständische Bewilligung aber für die Errichtung eines solchen die Mittel nicht darbot, und es wohl angemessen erschien, daß die Stadt, welcher die Gewerbschule zunächst und hauptsächlich zum Nutzen gereichte, wenigstens den Raum zu deren Unterhaltung hergebe, so forderte das hohe Ministerium den Stadtrath durch die Kreisdirection zu Zwickau zu einer entsprechenden Erklärung auf, und diese ist von Seiten des Stadtraths und der Communrepräsentanten einmüthig dahin erfolgt:

„daß das Parterre und der erste Stock des dortigen Lycealgebäudes unentgeltlich und bleibend zum Behufe und Gebrauche der zu errichtenden mittlern Gewerbschule überlassen und eingerichtet werden sollte.“

Die Regierung genehmigte dies Anerbieten, und gründete nach Ostern 1836 in dem angewiesenen Locale die Gewerbschule zu Chemnitz.

Als im Jahre 1837 die Errichtung einer mit der Gewerbschule zu verbindenden Baugewerkschule vorbereitet ward, fand man das zweite Stockwerk des Lycealgebäudes als Local für letztere am passendsten, und bei Feststellung des Etats der Baugewerkschule in der Verordnung an die Kreisdirection zu Zwickau ward vorausgesetzt, daß der Stadtrath zu Chemnitz das erforderliche Local im zweiten Stocke des Lycealgebäudes durch Evacuierung der darin befindlichen Bürgerschulclassen hergebe und die Heizung und Beleuchtung dafür bewillige.

Laut der berichtlichen Anzeige der Gewerbschulcommission hat der Stadtrath zu Chemnitz im Einverständniß mit den dafigen Stadtverordneten sich dahin erklärt, daß die Stadtcommun der Baugewerkschule zu Michael 1838 zum unentgeltlichen Gebrauche die beiden Lehrzimmer in der zweiten Etage des Lycealgebäudes überlassen, sowie gegen ein jährliches Aequivalent von 30 Thalern die Heizung und Beleuchtung in solchen übernehmen wolle, jedoch sich weitere Erklärung und Bedingungen zum Eintritt der neuen Finanzperiode vorbehalte. Zugleich trug der Stadtrath zu Chemnitz darauf an, es möge sich das Ministerium des Innern bei dem des Cultus dahin verwenden, daß der Commun Chemnitz in Ansehung des zum Bau der Bürgerschule aus Staatscassen dargeliehenen Capitals von 10,000 Thlr. — noch bis zum Jahre 1839 völlige Zinsfreiheit gewährt, die nachher zu entrichtenden Zinsen aber nur nach 2 Procent gefordert werden.

Das hohe Ministerium acceptirte das Versprechen der Stadtcommun, und bewilligte die für die Heizung und Beleuchtung geforderten 30 Thlr. — aus dem Fonds der Anstalt, sprach aber dabei die ausdrückliche Voraussetzung aus, daß der Seiten des Rathes geschene Vorbehalt, mit Eintritt der neuen Finanzperiode eine weitere Erklärung abzugeben und nach Befinden andere Bedingungen zu stellen, in keinem Falle dahin gedeutet werden könne, daß die Benutzung der jetzt überlassenen Räume sodann wieder zurückgenommen werden solle, daß vielmehr diese Ueberlassung als dauernd anzusehen sei.

Unter dieser Voraussetzung verwendete sich auch das Ministerium für die fernere Ueberlassung der vom Cultministerium der Commun Chemnitz gemachten Vorschüsse unter den von derselben stipulirten Bedingungen.

Der Stadtrath erklärte hierauf der Gewerbschulcommission, daß die vom Ministerio des Innern vorausgesetzte fortwährende Ueberlassung der gedachten Localien für die Baugewerkschule mit den von ihm vorbehaltenen Bedingungen nicht in Einklang zu bringen sei, er daher sich außer Stand sähe, eine solche unbedingte Zusicherung zu ertheilen.

Diese Erklärung des Stadtraths zu Chemnitz ist jedoch nicht sogleich zur Kenntniß des Ministerii gelangt, und letzterem dadurch nicht die Gelegenheit gegeben worden, anderweite Unterhandlungen dieserhalb eintreten zu lassen.

Später, im Jahre 1838, machte der Stadtrath die Gewerbschulcommission darauf aufmerksam, daß wegen Unzulänglichkeit der Räume der Bürgerschule der Fall der dringenden Nothwendigkeit eintreten dürfte, die von der Stadtcommun zu Chemnitz wegen der Gewerbe- und Baugewerkschule übernommenen Verbindlichkeiten wieder zurückzunehmen. Obwohl derselbe auf die Vorstellungen der Amtshauptmannschaft sich von der gänzlichen Unstatthaftigkeit dieses Vorhabens, soweit es auf die der Gewerbschule überlassene Localität Bezug hatte, überzeugt zu haben scheint, so war doch seine anderweite Erklärung in Betreff des Locals der Baugewerkschule nicht befriedigend, da hiernach dasselbe zwar auch vom Jahre 1840 gegen das vorbemerkte Aequivalent von 30 Thlr. — für die Heizung und Beleuchtung der Bauschule überlassen bleiben sollte, dabei aber halbjährige Aufkündigung vorbehalten wurde, zumal der Stadtrath zugleich noch bemerkte, daß er wahrscheinlich wegen der Möglichkeit des Bedarfs bei Aufhebung der Abendschulen sich genöthigt sehen würde, von der vorbehaltenen Aufkündigung bald Gebrauch machen zu müssen.

Dem Ministerio kam diese Erklärung um so unerwarteter und unerwünschter, als dadurch die Baugewerkschule offenbar in eine precäre Lage versetzt und die bei ihrer Begründung vorausgesetzte Verbindung mit der Gewerbschule dadurch in Unsicherheit gebracht wurde.

Man ließ daher dem Stadtrathe zu Chemnitz eröffnen, daß man die Zurücknahme des Vorbehalts der Aufkündigung um so mehr erwartete, als man in der sichern Voraussetzung, daß die zweite Etage des Lycealgebäudes der Baugewerkschule in dem zur Vorlage für die Stände vorbereiteten Etat der Gewerbe- und Baugewerkschule bereits auf eine verhältnißmäßige Vergütung an die Stadtcasse für die Ueberlassung dieses Locals Rücksicht genommen habe, wodurch dem Stadtrathe die Möglichkeit der Ermiethung anderer Localität für den Elementarunterricht, wenn sie unvermeidlich werden sollte, wesentlich erleichtert werden würde. Neuestenfalls wollte man dem Stadtrathe das Recht einjähriger Kündigung zugestehen, behielt sich aber für diesen Fall die Erwägung vor, ob nicht die Baugewerkschule, wenn ein geeignetes Local für dieselbe in Verbindung mit der Gewerbschule zu Chemnitz zu beschaffen sein sollte, gänzlich von dort zu verlegen und mit der Gewerbschule zu Plauen zu verbinden sein möchte.

Hierauf gab der Stadtrath die Erklärung ab:

daß die fragliche Etage zu dem zeitherigen Gebrauche der Baugewerkschule ferner unentgeltlich, wie zeither, überlassen bleiben sollte, auch nach Ablauf der Finanzperiode von 1837 — 39, doch mit Vorbehalt einjähriger Aufkündigung und unter der Bedingung, daß der Stadtgemeinde vom 1. Januar 1840 an als Aequivalent für den Beleuchtungs- und Heizungsaufwand der Baugewerk-